

## Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

### Exposure Draft 85 Improvements to IPSAS, 2023

Inhalt	Seite
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Bemerkungen zum Exposure Draft 85.....</b>	<b>1</b>
<b>2.1. Amendments to IPSAS 1, Presentation of Financial Statements.....</b>	<b>1</b>
<b>2.2. Amendments to IPSAS 43, Leases.....</b>	<b>1</b>

## **1. Einleitung**

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Board zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahme zum *ED 85 Improvements to IPSAS, 2023* zuhanden des IPSAS Boards verabschiedet.

## **2. Bemerkungen zum Exposure Draft 85**

Bei der Beurteilung von Veröffentlichungen des *International Accounting Standards Board (IASB)* für den privaten Sektor (*International Financial Reporting Standards = IFRS*) prüft das IPSASB, ob ein spezifischer Grund des öffentlichen Sektors vorliegt, der eine Abweichung von den IFRS rechtfertigt. Das Ziel dieses EDs ist es, Verbesserungen an den IPSASs vorzuschlagen, um sie mit den Änderungen der IFRS in Einklang zu bringen.

Das SRS-CSPCP wünscht, dass das IPSASB bei zukünftigen *Improvements* nicht nur in den *Basis for Conclusions (BC)* erklärt, dass es keine öffentlich-sektor-spezifischen Gründe gibt, von IFRS abzuweichen, sondern auch, weshalb diese Änderungen überhaupt vorgenommen werden.

### **2.1. Amendments to IPSAS 1, Presentation of Financial Statements**

Das SRS-CSPCP stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig und langfristige Verbindlichkeiten mit Covenants nicht grundsätzlicher Natur sind und das Wesentliche der bestehenden Anforderungen dieser Standards nicht verändern. Das SRS-CSPCP betrachtet somit die vorgeschlagenen Anpassungen als angebracht und unterstützt diese.

### **2.2. Amendments to IPSAS 43, Leases**

Das SRS-CSPCP stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Reform des Referenzzinsatzes und Leasingverbindlichkeiten bei *Sale-and-Leaseback* nicht grundsätzlicher Natur sind und das Wesentliche der bestehenden Anforderungen dieser Standards nicht verändern. Das SRS-CSPCP betrachtet somit die vorgeschlagenen Anpassungen als angebracht und unterstützt diese.

Lausanne, 12. Dezember 2023